



Versicherungsbestätigung für die Frachtführerhaftungs-Versicherung Nr. TH 424-4582060-4521 846

Versicherungsnehmer:

Firma
Schneider Logistik GmbH
Bahnhofsweg 8a
35789 Weilmünster

Laufzeit der Police:

Beginn: 06.04.2010 (0 Uhr)
Ablauf: 01.01.2022 (0 Uhr)
mit der üblichen Verlängerung

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

Versicherungsschutz gilt zur Zeit für folgende Fahrzeuge:

Alle eigenen, gemieteten, geliehenen und geleasten Fahrzeuge, welche der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit als Frachtführer im gewerblichen Güterverkehr einsetzt, mit einem zulässigen Gesamtgewicht (inkl. Anhänger) ohne Gewichtsbeschränkung

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern.

Versichert sind bei nationalen Transporten Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches HGB. Versichert ist bei grenzüberschreitenden Transporten die Haftung nach CMR.

Konventionalstrafen sind nicht versichert.

Geltungsbereich:

Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen innerhalb der **Bundesrepublik Deutschland** nach dem 4. Buch, 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches sowie **grenzüberschreitende Gütertransporte** mit Kraftfahrzeugen auf der Straße von/nach an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Ländern nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Grenzen der Versicherung:

Versichert sind bei innerdeutschen Beförderungen Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des HGB und bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach Maßgabe der CMR. Die zu leistende Entschädigung ist gesetzlich begrenzt mit 8,33 SZR pro Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, Frachtführer zur Beförderung übernommen hat. In teilweiser Erweiterung der vorstehenden Regelung ist bei innerdeutschen Beförderungen gemäß § 449 HGB eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze **auf höchstens 40 SZR** pro Kilogramm mitversichert. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Bei GUS-Transporten (sofern mitversichert) ist die Ersatzleistung begrenzt mit 250.000 SZR je Schadenereignis.

In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf 7.500.000,00 Euro je Schadenereignis begrenzt. Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen. Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bestimmt.



Sonstige Vereinbarungen:

Die Haftung für fremde Container/Wechselbrücken ist nicht versichert.

Die Haftung für fremde Anhänger/Auflieger/Trailer/Chassis ist nicht versichert.

Mannheim, 12.01.2021 kc-tr-wvn/dh

Versicherer: Mannheimer Versicherung AG
zugleich für die beteiligte Gesellschaft

Dr. Christoph Helmich Stefan Andersch

Führender Versicherer: 60 % Mannheimer Versicherung AG

Beteiligter Versicherer: 40 % Württembergische Versicherung AG